



## **FAQs - Regelungen betreffend Dissertationsvereinbarungen (DVs) nach Änderung der Doktors-/PhD-Curricula per 01.10.2018**

- **Meine DV wurde bereits vor dem 01.10.2018 bewilligt. Ist diese nach wie vor gültig?**

Für Studierende, die vor dem 01.10.2018 mit dem Studium begonnen haben und bereits eine DV abgeschlossen haben, gilt auch nach Inkrafttreten der Änderung der in der DV vereinbarte ECTS-Umfang an zu erbringenden Leistungen sofern das Curriculum dies so vorsieht (siehe § 15 Inkrafttreten und § 16 Übergangsbestimmungen):

### ***Curriculum für das Doktorsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies***

Da die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Curriculum verankert sind und in der DV auf das Curriculum verwiesen wird, muss keine neue DV abgeschlossen werden. Der Studienprogrammleiter legt gemäß § 16 Abs. 3 des Curriculums fest, welche der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen im Einzelfall für die Erfüllung des Curriculums akzeptiert werden.

### ***Curriculum für das Doktorsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft***

Ja, DV gilt weiterhin.

### ***Curriculum für das Doktorsstudium der Sozialwissenschaften***

Ja, DV gilt weiterhin, denn der ECTS-Umfang hat sich nicht verändert.

### ***Curriculum für das PhD- und Doktorsstudium der Wirtschaftswissenschaften***

Widerspricht die DV in Bezug auf den ECTS-Umfang der Regelung im Curriculum (§ 5), so ist die DV nach Maßgabe des Curriculums entsprechend anzupassen.

### ***Curriculum für das Doktorsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften***

Ja, DV gilt weiterhin.

### ***Curriculum für das Doktorsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften***

Ja, DV gilt weiterhin.

**Curriculum für das PhD-Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie**

Ja, DV gilt weiterhin (siehe § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen).

**Curriculum für das PhD-Studium Sportwissenschaft**

Ja, DV gilt weiterhin (siehe § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

- **Meine DV wurde erst nach dem 01.10.2018 bewilligt bzw. wird erst genehmigt. Welche Regelungen gelten für mich?**

Es gelten die Regelungen laut Ihrem Curriculum in der Fassung vom 1. Oktober 2018. Über die Akzeptanz von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum entscheidet die Doktoratsstudienprogrammleitung (DSPL).

- **Welche Regelungen gelten für strukturierte Doktoratsprogramme?**

Die Zulassung erfolgt zu einem konkreten Curriculum. Wenn Studierende an einem strukturierten Doktoratsprogramm teilnehmen, verpflichten sie sich damit auch für die Erbringung von eventuell zusätzlichen ECTS. Die Teilnahme am Doktoratsprogramm wird in der DV dokumentiert.